

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Rögnitz

am

Datum
4.9.2016

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden

Name
Dragun, Kneese, Krembz, Mühlen Eichsen, Rögnitz, Roggendorf, Veelböken

 bilden einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in der

Gemeinde Dragun	im Gemeinderaum, Lindenstraße 5, 19205 Dragun;
Gemeinde Kneese	im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 8, 19205 Kneese Dorf;
Gemeinde Krembz	im Dorfgemeinschaftshaus, Stöllnitzer Straße 9, 19205 Krembz;
Gemeinde Mühlen Eichsen	im Feuerwehrhaus, Schönfelder Straße 10, 19205 Mühlen Eichsen;
Gemeinde Roggendorf	im Gemeinderaum, Gadebuscher Straße 6, 19205 Roggendorf;
Gemeinde Rögnitz	im Kulturraum, Hauptstraße 12, 19205 Rögnitz;
Gemeinde Veelböken	im Dorfgemeinschaftshaus, Botelsdorfer Damm 1a, 19205 Veelböken.

Die Wahlräume in den Gemeinden **Dragun** und **Krembz** sind barrierefrei zugänglich.

Die Wahlräume in den Gemeinden Kneese, Mühlen Eichsen, Roggendorf, Rögnitz und Veelböken sind nicht barrierefrei zugänglich.

Die Stadt Gadebusch ist in folgende

Anzahl
4

 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Bezeichnung des Abstimmungsraumes	barrierefrei
1	Agnes-Karll-Str., Amtsbauhof, Erich-Weinert-Str., Roggendorfer Chaussee, Rosa-Luxemburg-Str., Rudolf-Breitscheid-Str.,	Seniorenwohnanlage, Rudolf-Breitscheid-Str. 16 19205 Gadebusch	barrierefrei zugänglich
2	Am Neuen Teich, Carl-Beyer-Str., Goethering, Gorkiring, Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Seidel-Str., Lessingstr., Puschkinstr.,	Regionale Schule mit Grundschule, Mensa, Heinrich-Heine-Str. 40, 19205 Gadebusch	barrierefrei zugänglich
3	Am Stadtwald, Am Volkspark, An der Waldbühne, Bahnhof, Bahnhofstr., Birkenweg, Freiheit, Friedrich-Schiller-Ring, Friedrich-Schiller-Str., Fritz-Reuter-Str., Gartenstr., Grenzstr., Güstower Weg, Rehnaer Str., Scheibenberg, Stresdorf, Theodor-Körner-Str., Wiesenweg, Wismarsche Str. OT Buchholz, Güstow, Klein Hundorf, Möllin	Amtsgebäude, Wismarsche Straße 23, 19205 Gadebusch	barrierefrei zugänglich
4	Am Markt, Am Prull, Am Wehr, Amtsstr., An der Kirche, Färberstr., Industriestr., Jarmstorfer Str., Johann-Stelling-Str., Lindenallee, Lübsche Str., Mühlenstr., Platz der Freiheit, Radegastweg, Ringstr., Schäferstr., Schulstr., Schweriner Str., Steinstr., Treppenberg, Trittauer Straße, Vielübber Chaussee, Vor dem Mühlentor, Wollbrügger Str., OT Dorf Ganzow, Ganzow, Neu Bauhof, Reinhardtendorf, Wakenstädt	Regionale Schule mit Grundschule, Amtsstraße 2, 19205 Gadebusch	nicht barrierefrei zugänglich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum 13.08.2016

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit 16.00

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Markt 1, 19205 Gadebusch

zusammen.

3.1. Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.2. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Rögnitz

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen¹⁾ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindewahlbehörde

Datum
15.08.2016

Die Gemeindewahlbehörde
Handschriftliche Unterschrift
Eico Jua

Im Internet unter www.gadebusch.de/Satzungen mit Ablauf des 22.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.